

## 20/2017

### Senioren können Wahlen entscheiden

Die Generation ab 60 Jahren stellt mehr als jeden dritten Wahlberechtigten - die Generation unter 30 nur knapp ein Sechstel. Doch ist die Rentnergeneration tatsächlich wahlentscheidend? Einerseits ja - die Rolle der Älteren bei der kommenden Bundestagswahl am 24. September ist sogar größer als ihr ohnehin starker und wachsender Anteil an der Bevölkerung. Denn die Wahlbeteiligung der Älteren ist höher als bei den Jüngeren, wie Bundeswahlleiter Dieter Sarreither verdeutlichte. Der Trend fällt den Statistikern bei den Bundestagswahlen bereits seit Jahren auf. Das politische Einflusspotenzial der älteren Wahlberechtigten steigt also. Forscher einer großen deutschen Stiftung kommen zu einem überraschenden Befund: Die Rentnerdemokratie, in der "die Älteren die Jüngeren ausplündern", wie dies Roman Herzog befürchtete, ist nicht in Sicht. "Es ist eher das Gegenteil der Fall", sagt die Bertelsmann-Demokratieforscherin Christina Tillmann. "In der älteren Generation ist die langfristige Orientierung und der Zukunftsblick sehr ausgeprägt", erläutert sie. Viele ältere Wähler seien zudem Parteigebunden. Laut der Studie stellen eher die kurzfristigen politischen Entscheidungen der jüngeren Wähler die Parteien und Demokratie vor Herausforderungen. Parteienbindung und Gesamteinstellungen der älteren Wähler wirkten sich dennoch spürbar aus.

### Schenken statt vererben

Schenken oder vererben? Diese Frage bewegt viele Mitglieder immer wieder. Grundsätzlich spricht viel dafür, zu Lebzeiten sein Vermögen an den Ehepartner, an Kinder oder an andere nahe Verwandte weiterzugeben. Zum einen winken hohe Steuerfreibeträge, die bei frühzeitigem Beginn des Verschenkens mehrfach ausgeschöpft werden können. Zum anderen behält der Schenkende bei der Verteilung seines Vermögens die Zügel in der Hand. Ob Erbschaften oder Schenkungen: In beiden Fällen gibt es steuerliche Freibeträge. Das heißt, erst wenn der Betrag eine bestimmte Höhe überschreitet, müssen Steuern gezahlt werden. „Der Steuerfreibetrag ist umso höher, je enger die verwandtschaftliche Beziehung ist“, erläutert Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler. Ehepartner können bis zu 500.000 Euro erben, ohne dass Steuern fällig werden. Kinder können 400.000 Euro steuerfrei erhalten - und zwar von jedem Elternteil. Großeltern können ihren Enkelkindern 200.000 Euro überlassen, ohne dass der Fiskus zugreift. Auch für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten gibt es einen steuerlichen Freibetrag: Er liegt bei 20.000 Euro. Zwischen Erbschaften und Schenkungen gibt es aber einen wesentlichen Unterschied: "Im Gegensatz zu Erbschaften können bei Schenkungen die Steuerfreibeträge alle zehn Jahre aufs Neue ausgeschöpft werden", erläutert Klocke. Hat beispielsweise ein Vater seiner Tochter im Jahr 2017 einen Betrag von 400.000 Euro geschenkt, muss sie keine Steuern zahlen; der Vater kann zehn Jahre später der Tochter wieder 400.000 Euro schenken, ohne dass Abgaben anfallen. Wer also frühzeitig damit beginnt, sein Vermögen zu verteilen und in Abständen von zehn Jahren an seine Nachkommen weitergibt, sorgt dafür, dass die Begünstigten im Ergebnis weniger oder keine Steuern zahlen müssen. Auch Kettenschenkungen sind von Vorteil. Dabei wird Vermögen schrittweise den Kindern geschenkt. Möglich ist etwa, dass der eine Ehegatte dem anderen 500.000 Euro steuerfrei schenkt und anschließend beide Elternteile getrennt voneinander ihren Kinder 400.000 Euro zukommen lassen. So profitieren die Beteiligten zweimal von den Freibeträgen. Schenkungen sollten unbedingt dokumentiert werden - mit Namen der Beteiligten, dem Gegenstand der Schenkung, Datum sowie Unterschriften von allen Beteiligten. Das ist im Fall von Geld oder Gegenständen auch formlos - also ohne Anwalt oder Notar - möglich. Durch die Schenkungen reduziert sich automatisch auch der Pflichtteil, der im Erbfall Angehörigen wie etwa Kindern zusteht. Wichtig ist aber: Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Schenkers veranlasst wurden, werden zum Nachlass gezählt und erhöhen so den Pflichtteilsanspruch. Dabei gibt es aber einen sogenannten Abschmelzungsfaktor von zehn Prozent.